

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Consilio Tax & Law**

**Artikel 1. DEFINITIONEN**

Die in Großbuchstaben angegebenen Begriffe haben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bedeutung:

**Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten erteilt.

**Auftragnehmer:** Die (Verwaltungs- und Beratungs-)Praxis „Consilio Tax & Law“, die den Vertrag abschließt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet. Der Vertrag wird ausschließlich vom Auftragnehmer angenommen und ausgeführt, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag im Hinblick auf die Ausführung durch einen bestimmten Mitarbeiter erteilt hat. Die Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Angebot:** Das schriftliche Angebot des Auftraggebers an den Auftraggeber zur Erbringung von Dienstleistungen, in dem die Art und der Umfang der Dienstleistungen sowie die geltenden Bedingungen, Tarife und sonstigen Vereinbarungen festgelegt sind.

**Auftrag:** Die Aufforderung des Auftraggebers an den Auftragnehmer zur Erbringung von Leistungen, die durch die Annahme des Angebots entsteht, worunter auch jede spätere Änderung, Ergänzung oder Erweiterung desselben zu verstehen ist, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder stillschweigend vereinbart wurde.

**Vertrag:** Der Auftrag im Sinne von Artikel 7:400 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW), der durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande kommt und aus dem angenommenen Angebot, dem Auftrag (einschließlich aller späteren Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht.

**Arbeiten:** Alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten, die im Auftrag gegeben und vom Auftragnehmer angenommen wurden, einschließlich vorbereitender, ausführender und ergänzender Arbeiten sowie aller sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Arbeiten.

**Unterlagen:** Alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Informationen und/oder Daten, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger.

**Mitarbeiter:** Jede natürliche oder juristische Person, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitnehmer, Selbstständige und (Personengesellschaften), die vom Auftragnehmer oder in dessen Namen bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden.

**Artikel 2. ANWENDBARKEIT**

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsbeziehungen und Verträge, in denen sich der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten für den Auftraggeber auszuführen, sowie für alle sich daraus ergebenden, ergänzenden, geänderten oder erweiterten Arbeiten.

2.2 Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich im Vertrag (dem angenommenen Angebot) vereinbart wurden.

2.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem angenommenen Angebot haben die Bestimmungen des Angebots Vorrang.

2.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.

2.5 Der Vertrag, bestehend aus dem angenommenen Angebot, dem Auftrag (einschließlich aller späteren Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, enthält die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die Arbeiten. Frühere Vereinbarungen oder Vorschläge werden hinfällig.

**Artikel 3. AUFTRAG**

3.1 Alle Aufträge werden unter Ausschluss von Art. 7:404 BW und Art. 7:407 Abs. 2 BW ausschließlich von Consilio Tax & Law angenommen und ausgeführt. Der Auftrag wird Consilio Tax & Law als solchem erteilt, auch im Hinblick auf die Vertretung bei Abwesenheit von Mitarbeitern. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Die persönliche Dienstleistung steht weiterhin im Vordergrund.

3.2 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Auftrags und der Arbeiten sowie bei der Auswahl von Hilfspersonen und Dritten die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers walten lassen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter im Rahmen gegenseitiger Absprachen Informationen über den Auftrag austauschen dürfen.

3.3 Wird ein Auftrag von einer natürlichen Person im Namen einer juristischen Person erteilt, ist diese Person auch privater Auftraggeber, wenn sie als (Mit-)Entscheidungsträger fungiert. Bei Zahlungsverzug der juristischen Person haftet diese natürliche Person gesamtschuldnerisch für die Zahlung, unabhängig davon, auf wen die Rechnung ausgestellt ist.

**Artikel 4. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGS**

4.1 Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem das Angebot vom Auftraggeber angenommen wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommt.

4.2 Die Parteien können den Zustandekommen des Vertrags auch mit anderen Mitteln nachweisen.

4.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus der Art oder dem Umfang des Auftrags geht hervor, dass er für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde.

**Artikel 5. DATEN DES AUFTRAGGEBERS**

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen, die der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags für erforderlich hält, in der gewünschten Form, auf die gewünschte Weise und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bestimmt, was darunter zu verstehen ist.

5.2 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sofern sich aus der Art des Auftrags nichts anderes ergibt.

5.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 nachgekommen ist.

5.4 Zusätzliche Kosten, zusätzliche Arbeitsstunden und sonstige Schäden, die dem Auftragnehmer durch die nicht, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen durch den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

5.5 Auf erstes Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die vom Auftraggeber bereitgestellten Originalunterlagen zurückgeben.

**Artikel 6. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS**

6.1 Der Auftragnehmer führt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und (Berufs-)Vorschriften aus.

6.2 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Ausführung des Vertrags und durch welchen/welche Mitarbeiter.

6.3 Der Auftragnehmer kann Arbeiten von Dritten ausführen lassen.

6.4 Wenn eine Frist für die Ausführung des Auftrags vereinbart wurde und der Auftraggeber es versäumt, eine vereinbarte Vorauszahlung zu leisten oder die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in der gewünschten Form und Weise zur Verfügung zu stellen, vereinbaren die Parteien eine neue Frist.

6.5 Fristen für die Fertigstellung der Arbeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**Artikel 7. (BERUFS-)VORSCHRIFTEN**

7.1 Der Auftraggeber leistet jederzeit und uneingeschränkt Mitwirkung bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für den Auftragnehmer aus den geltenden Gesetzen und (Berufs-)Vorschriften im Rahmen des Vertrags und aller sich daraus ergebenden Arbeiten ergeben.

7.2 Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der Auftragnehmer unter anderem, aber nicht ausschließlich:

a. aufgrund geltender Gesetze und (Berufs-)Vorschriften verpflichtet sein kann, bestimmte, in diesen Gesetzen und (Berufs-)Vorschriften beschriebene und während der Ausführung seiner Arbeiten bekannt gewordene Transaktionen den dafür von der Regierung eingesetzten Behörden zu melden;

b. aufgrund geltender Gesetze und (Berufs-)Vorschriften in bestimmten Situationen eine Betrugsmeldung machen muss;

c. aufgrund geltender Gesetze und (Berufs-)Vorschriften verpflichtet sein kann, eine Untersuchung der (Identität des) Auftraggebers durchzuführen.

7.3 Der Auftragnehmer schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die für ihn geltenden Gesetze und (Berufs-)Vorschriften im Rahmen des Vertrags und aller sich daraus ergebenden Tätigkeiten einhält.

**Artikel 8. GEHEIMHALTUNG UND EXKLUSIVITÄT**

8.1 Der Auftragnehmer ist, vorbehaltlich der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Daten, zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Diese Geheimhaltungspflicht betrifft alle vertraulichen Informationen, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrags oder der Arbeiten zur Verfügung gestellt wurden, sowie die durch deren Verarbeitung erzielten Ergebnisse. Eine Ausnahme gilt, wenn der Auftragnehmer oder ein Mitarbeiter in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren, in dem diese Informationen von Bedeutung sein können, für sich selbst aufruft.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Bearbeitung erhaltenen Zahlenangaben für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden, sofern diese Ergebnisse nicht auf den einzelnen Auftraggeber zurückgeführt werden können.

**Artikel 9. GEISTIGES EIGENTUM**

9.1 Die Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer beinhaltet nicht die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten, die beim Auftragnehmer liegen. Alle geistigen Eigentumsrechte, die während der Ausführung des Vertrags entstehen oder sich daraus ergeben, gehören dem Auftraggeber.

9.2 Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, die Produkte, in denen geistige Eigentumsrechte des Auftragnehmers enthalten sind, oder Produkte, an denen geistige Eigentumsrechte bestehen und für deren Nutzung der Auftragnehmer Nutzungsrechte erworben hat – darunter in diesem Zusammenhang in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, verstanden: Computerprogramme, Systemdesigns, Arbeitsmethoden, Empfehlungen, (Muster-)Verträge, Vorlagen, Makros und andere geistige Produkte – zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.

9.3 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die in Absatz 2 genannten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies geschieht zum Zweck der Einholung eines fachlichen Gutachtens über die Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel den von ihm beauftragten Dritten auferlegen.

**Artikel 10. HÖHERE GEWALT**

10.1 Wenn die Parteien die Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Art. 6:75 BW nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, werden diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem die Parteien wieder in der Lage sind, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.

10.2 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

**Artikel 11. HONORAR**

11.1 Das Honorar des Auftragnehmers besteht aus einem im Voraus festgelegten Betrag oder wird auf der Grundlage von Tarifen pro vom Auftragnehmer gearbeiteter Zeiteinheit berechnet und ist in dem Maße zu zahlen, wie der Auftragnehmer Arbeiten für den Auftraggeber ausgeführt hat. Wenn ein fester Betrag vereinbart wurde, ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Tarif pro gearbeiteter Zeiteinheit zu zahlen, wenn und soweit die Arbeiten über die im Vertrag vorgesehenen Arbeiten hinausgehen.

11.2 Das Honorar ist nicht vom Ergebnis des Auftrags abhängig.

11.3 Zusätzlich zum Honorar werden dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer entstandenen Kosten und die Rechnungen von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung zu verlangen.

11.5 Wenn nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor vollständiger Ausführung des Auftrags, Honorare oder Preise geändert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen.

11.6 Das Honorar, gegebenenfalls zuzüglich Vorschüssen und Rechnungen von hinzugezogenen Dritten und entstandenen Kosten, wird dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers monatlich, vierteljährlich oder jährlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die einmal gewählte Rechnungsstellungsfrequenz zu ändern.

**Artikel 12. ZAHLUNG**

12.1 Die Zahlung der dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge durch den Auftraggeber hat ohne Anspruch des Auftraggebers auf Abzüge, Rabatte oder Verrechnungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der fällige Betrag auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.

12.2 Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist gezahlt, erhält er zunächst zwei Zahlungserinnerungen und anschließend eine Mahnung. Mit der Versendung der Mahnung werden dem Auftraggeber Mahngebühren in Höhe von 50 EUR in Rechnung gestellt.

12.3 Hat der Auftraggeber nach Erhalt der Mahnung immer noch nicht bezahlt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich in Verzug setzen und eine weitere Zahlungsfrist von vierzehn Tagen setzen (Inverzugsetzung). Hat der Auftraggeber auch nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug.

12.4 Sobald der Auftraggeber in Verzug ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen (Handels-)Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu berechnen. Außerdem sind alle Forderungen des

Auftragnehmers aus dem Vertrag sofort fällig und der Auftragnehmer kann ein gerichtliches Inkassoverfahren einleiten.

12.5 Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist er verpflichtet, alle dem Auftragnehmer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf mindestens 15 % des zu fordernden Betrags mit einem Mindestbetrag von 250 EUR festgesetzt. Der Ersatz der entstandenen Kosten beschränkt sich nicht auf die gegebenenfalls vom Gericht festgesetzten Kosten.

12.6 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen stets zunächst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der am längsten offenen fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung bezieht.

12.7 Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag haften der Auftraggeber und jeder einzelne von ihnen gegenüber dem Auftragnehmer gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der fälligen Zinsen und Kosten. Wenn der Auftragnehmer Arbeiten für einen Auftraggeber ausführt, der zu einem Konzern oder einer Unternehmensgruppe gehört, haften alle zu diesem Konzern oder dieser Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftragnehmer für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der fälligen Zinsen und Kosten.

12.8 Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers Anlass dazu gibt oder wenn der Auftraggeber es versäumt, eine Vorauszahlung oder eine Rechnung innerhalb der dafür festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser unverzüglich (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu leisten. Wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht leistet, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags unverzüglich auszusetzen, und alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, werden sofort fällig.

12.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Geldern zu verrechnen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt, unabhängig von der Herkunft dieser Gelder, sofern diese Gelder für den Auftraggeber frei verfügbar sind.

12.10 Wenn und soweit der Auftragnehmer Gelder von Dritten erhält, die dem Auftraggeber zustehen (z. B. aufgrund eines Gerichtsverfahrens, eines Vergleichs oder einer anderen Transaktion), ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Beträge zur (teilweisen) Begleichung der ausstehenden Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zu verwenden, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Erhalt dieser Gelder ausdrücklich und schriftlich Widerspruch eingelegt.

#### Artikel 13. BESCHWERDE

13.1 Eine Reklamation oder Beschwerde bezüglich der Arbeiten und/oder des Rechnungsbetrags muss schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Versanddatum der Rechnung, die Unterlagen oder Informationen, über die der Auftraggeber reklamiert, oder innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher entdecken konnte, dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, andernfalls verfällt der Rechtsanspruch.

13.2 Eine Reklamation oder Beschwerde im Sinne von Absatz 1 setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

#### Artikel 14. HAFTUNG UND FREISTELLUNGEN

14.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

14.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, Betriebsausfälle oder indirekte Schäden, die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung durch den Auftragnehmer entstehen.

14.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, die die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) zurechenbaren Mängeln bei der Ausführung des Auftrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag des für die Ausführung des Auftrags in Rechnung gestellten Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so wird der vorgenannte Betrag auf das Dreifache des Honorars festgesetzt, das dem Auftraggeber in den zwölf Monaten vor Entstehung des Schadens für die im Rahmen des Auftrags ausgeführten spezifischen Arbeiten, aus denen die Fehler resultieren, in Rechnung gestellt wurde.

14.4 Wenn aus irgendeinem Grund eine Haftungsbeschränkung (rechtlich) nicht Bestand hat, ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, der nach Ansicht des Haftpflichtversicherers des Auftragnehmers für den betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der vom Auftragnehmer aufgrund der Versicherung gegebenenfalls zu tragenden Selbstbeteiligung.

14.5 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bewusste Rücksichtslosigkeit des Auftragnehmers vorliegen.

14.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

14.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Unterlagen während des Transports oder des Versands per Post, unabhängig davon, ob der Transport oder Versand durch oder im Namen des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Dritter erfolgt.

14.8 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, in irgendeiner Weise im Namen des Auftragnehmers eine Haftung für die in diesem Artikel genannten Schäden anzuerkennen.

14.9 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine, falsche oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

14.10 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter (einschließlich der Mitarbeiter des Auftragnehmers und der vom Auftragnehmer beauftragten Dritten) frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags Schäden erleiden, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder auf unsichere Situationen in dessen Unternehmen oder Organisation zurückzuführen sind.

#### Artikel 15. KÜNDIGUNG

15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit (vorzeitig) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Alle offenen Rechnungen und das Honorar für bis zum Kündigungstermin ausgeführte Arbeiten sind vom Auftraggeber vollständig an den Auftragnehmer zu zahlen.

15.2 Endet der Vertrag vor Abschluss des Auftrags, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen und nachweisbaren Auslastungsverlustes sowie auf Ersatz der ihm bereits entstandenen zusätzlichen Kosten und der Kosten, die sich aus einer eventuellen Stornierung von beauftragten Dritten ergeben.

15.3 Wenn der Auftragnehmer eine (vorzeitige) Kündigung ausgesprochen hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Übertragung der Arbeiten an Dritte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auftraggebers vor, wodurch sich der Auftragnehmer zur Kündigung gezwungen sieht. Voraussetzung für das Recht auf Mitwirkung gemäß diesem Absatz ist, dass der Auftraggeber alle offenen Rechnungen und das Honorar für bis zum Kündigungstermin erbrachte Leistungen an den Auftragnehmer bezahlt hat. 15.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen, wenn und sobald nach Ansicht des Auftragnehmers eine Gefahr für die Integrität und/oder den Ruf des Auftragnehmers besteht oder bestehen könnte, wobei dies ausschließlich im Ermessen des

Auftragnehmers liegt. Dies gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, wenn und sobald der Auftraggeber oder eine mit dem Auftraggeber verbundene (juristische) Person einer Straftat oder eines Wirtschaftsdelikts verdächtig wird oder sich dieser schuldig gemacht hat.

15.5 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen, wenn die andere Partei – vorläufig oder endgültig – ein Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn gegenüber der Gegenpartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn ihr Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird. Alle ausstehenden Rechnungen und das Honorar für bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber vollständig an den Auftragnehmer zu zahlen.

#### Artikel 16. AUSSETZUNGSRECHT

16.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nach sorgfältiger Abwägung der Interessen die Ausführung der Arbeiten in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszusetzen:

- Wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen, vollständigen und korrekten Bereitstellung von Informationen oder zur Mitwirkung, wie sie für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind, nicht nachkommt;
- Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Vergütungen in Verzug ist, nachdem er eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat und nicht innerhalb der darin gesetzten Frist gezahlt hat, wie in Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen;
- Cenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde;
- Wenn der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat;
- Der Auftraggeber einen Antrag auf Zulassung zum Gesetz über die Schuldenbereinigung natürlicher Personen (WSNP) gestellt hat oder zu dieser Regelung zugelassen wurde;
- Der Auftraggeber an einem Verfahren auf der Grundlage des Gesetzes über die Bestätigung privater Vereinbarungen (WFOA) beteiligt ist oder;
- Der Auftragnehmer aus vernünftigen Gründen vermuten kann, dass eine der oben genannten Situationen in Kürze eintreten wird.

16.2 Die Aussetzung der Arbeiten gemäß Absatz 1 wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und tritt zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

16.3 Wenn der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrags – aus welchem Grund auch immer – aussetzt, bleibt der Auftraggeber während der Dauer der Aussetzung unvermindert zur Zahlung aller periodischen (Mitglieds-)Gebühren und sonstigen Beträge verpflichtet, die sich aus dem Vertrag ergeben, solange der Vertrag nicht rechtswirksam beendet oder aufgelöst wurde.

16.4 Das Recht auf Aussetzung lässt die übrigen Rechte des Auftragnehmers, darunter das Recht auf Auflösung und Schadenersatz, unberührt.

16.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden seitens des Auftraggebers, die sich aus der Aussetzung der Arbeiten gemäß diesem Artikel ergeben.

#### Artikel 17. VERJÄHRUNGSFRIST

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, verfallen Ansprüche und andere Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall jedoch ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der/den dafür zuständigen Stelle(n) für die Bearbeitung von Beschwerden und/oder beim Schlichtungsrat einzureichen.

#### Artikel 18. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

18.1 Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer mittels elektronischer Mittel miteinander kommunizieren.

18.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber dem jeweils anderen nicht für Schäden, die einem oder beiden aufgrund der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, darunter – aber nicht beschränkt auf – Schäden aufgrund von Nichtzustellung oder verspäteter Zustellung elektronischer Kommunikation, die Abfangung oder Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, die Übertragung von Viren und das Nicht- oder schlechtere Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

18.3 Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, um das Eintreten der oben genannten Risiken zu verhindern.

18.4 Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders liefern zwingenden Beweis für (den Inhalt) der vom Absender versandten elektronischen Kommunikation, bis der Empfänger einen Gegenbeweis erbringt.

#### Artikel 19. DATENSCHUTZ

19.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die im Rahmen der Ausführung des Auftrags erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Der Auftragnehmer wird die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, verwenden und die Daten nicht länger als unbedingt erforderlich speichern. Mit der Annahme des Auftrags wird die E-Mail-Adresse des Auftraggebers in eine Datenbank aufgenommen und der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Mitteilungen vom Auftragnehmer zu erhalten. Die E-Mail-Adresse wird für die Pflege der Kontakte und die Kommunikation mit dem Auftraggeber verwendet, einschließlich der Kommunikation für Marketing-, Kundenbeziehungsmanagement- und Geschäftsentwicklungsaktivitäten, wie z. B. das Versenden von Informationen und Einladungen zu (Studien-)Treffen, Kursen, Webinaren und anderen „Veranstaltungen“, das Versenden von Newslettern und anderen Marketingmitteilungen, die für den Auftraggeber relevant sein können. Wenn der Auftraggeber solche Nachrichten nicht erhalten möchte, kann er dies über info@consilio-tax-law.nl oder über die sonstigen Abmeldeanweisungen, die jeder Werbe-E-Mail beigefügt sind, mitteilen.

19.2 Ist der Auftraggeber bei einer vom Auftragnehmer organisierten Veranstaltung anwesend, kann der Auftragnehmer während der Veranstaltung Fotos und/oder Videos für Marketing- und Werbezwecke machen. Durch die Teilnahme an der Veranstaltung erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung zur Verwendung solcher Bildmaterialien, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor der Veranstaltung ausdrücklich schriftlich mitgeteilt, dass er dagegen Einwände hat.

#### Artikel 20. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

20.1 Wenn der Auftragnehmer Arbeiten am Standort des Auftraggebers ausführt, sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der den gesetzlichen Arbeitsschutzstandards und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer Büroräume und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags erforderlich oder nützlich sind und die allen diesbezüglichen (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kontinuität zu sorgen, unter anderem durch ausreichende Backup-, Sicherheits- und Virenüberwachungsverfahren.

20.2 Der Auftraggeber wird keine an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Mitarbeiter einstellen oder ansprechen, um sie während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung desselben und während zwölf Monaten danach direkt oder indirekt, vorübergehend oder dauerhaft, bei sich anzustellen oder für ihn, gegebenenfalls als Angestellte, Arbeiten ausführen zu lassen.

20.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen treten vierzehn (14) Tage nach ihrer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung schriftlich Widerspruch gegen die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einlegt, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zu den Änderungen.

#### **Artikel 21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

21.1 Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht.

21.2 Alle Streitigkeiten werden vom zuständigen Gericht im Bezirk Limburg, Standort Maastricht, entschieden.

21.3 Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 können der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam und schriftlich eine andere Art der Streitbeilegung vereinbaren.

#### **Artikel 22. REPARATURKLAUSEL UNWIRKSAMKEIT**

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise unwirksam und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags aus einem im vorigen Absatz genannten Grund ungültig sein, aber gültig sein, wenn sie einen begrenzteren Umfang oder eine begrenztere Tragweite hätte, gilt diese Bestimmung zunächst automatisch mit dem weitreichendsten oder umfangreichsten begrenzten Umfang oder der weitreichendsten oder umfangreichsten begrenzten Tragweite, mit der oder in der sie gültig ist.

22.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 können die Parteien auf Wunsch Verhandlungen aufnehmen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die ungültigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmungen ersetzen. Dabei wird so weit wie möglich dem Zweck und der Bedeutung der ungültigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmungen Rechnung getragen.